

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



Von Gottes

enburg/ des Heil Rom.
 en / Neufchatel und Vallen-
 uben und Wenden/ zu Mecklen-
 zu Halberstadt/ Minden / Samin-
 oppin / der Marck / Ravensberg/
 rquis zu der Behre und Blifin-
 c. Entbieten Unserm Dohm-
 gen / Herr zu Ravensse
 ermeister / und Rätthen in denen
 Capitul / Prælaten /
 und der Graffschaft Mansfeld
 Städten / Geleits-Leu-
 nd dann leider !ohne dem beandt/
 Magdeburgischer Ho-
 b Städten von neuen ausgebro-
 was gestalt nach des g
 disfalls öffentlich publicirten
 chen / und nunmehr
 so wohl unsere Bediente / als alle
 Edicten einige Der-
 nen ist / unsere Ungnade und die
 und jede / die es angeh-
 agenden sonderbahren Gnade und
 darinn gesetzte schwer-
 von Unseren Grängen abgewen-
 Liebe / nichts mehr
 zir aber dabey ertvogen / daß die
 det werden möge ; w-
 im Lande in das andere gebracht/
 herumschweiffende
 12. Jahres ein besonderes aller-
 und fortgeplanket n
 Nunmehr aber / da die Plage
 gnädigstes Patent-
 ich Böhmen sehr überhand nim-
 der Contagion in-
 ren und dem Königreich Böhmen
 met / finden Wir Un-
 in fernern Eintritt zu verstaten / so
 kommen / in Unser
 Dahero Wir unsern eingangs er-
 lange die Gefahr ei-
 es Auge zu haben / und durchaus
 wehnten Ständen u
 u lassen / sondern dieselben schlech-
 keine daher kommen-
 htigkeit ankömmet / verhütet wer-
 terdings abzuweife-
 hierunter fürnehmlich ihrer aller-
 den möge / und we-
 sich vor aller Verantwortung
 unterthänigsten
 in das Herzogthum Magdeburg
 der in unsern Edic-
 verordneten Regie-

47





Er Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Königin Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil Röm. Reichs Erz. Cammerer und Schürfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rastenburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Blifin

gen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c. Entbieten Unserm Dohms Capitul / Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Rittertschafft / Haupt- und Ambt. Leuten / Bürgermeistern / und Rätthen in denen Städten / Geleits. Leuten / wie allen und jeden Unseren Bedienten in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Grasschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / Unsere Gnade und Gruß / und fügen denselben hiermit zu wissen: wie ihnen dann leider / ohne dem bekandt / was gestalt nach des gerechten Gottes Verhängniß das Ubel der Contagion in verschiedenen Ländern und Städten von neuen ausgebrochen / und nunmehr hin und wieder sehr um sich greiffet / dahero Wir betwogen worden / besage Unserer disfalls öffentlich publicirten Edicten einige Dertter von dem Commercio mit Unsern Ländern auszuschließen / wornach sich dann so wohl Unsere Bediente / als alle und jede / die es angehet / aufs genaueste zu achten / und denselben überall gebührend nachzuleben / so lieb ihnen ist / Unsere Ungnade und die darinn gefeszte schwere Straffe zu vermeiden. Gleichwie Wir nun aus einer vor Unser Reich und Lande tragenden sonderbahren Gnade und Liebe / nichts mehr wünschen / als daß vermitteltß Göttlicher Gnaden. Verleihung ein so schweres Gerichte von Unseren Grängen abgewendet werden möge; und Wir deswegen verschiedene heilsame Verordnungen und Anstalten gemacht / Wir aber dabey erwogen / daß die herumschweifende Juden oftmahls Gelegenheit geben können / daß eine so erschreckliche Landplage aus einem Lande in das andere gebracht / und fortgepflantzet werde; also haben Wir diesertwegen unterm 17. Octobr. des jüngst abgewichenen 1712. Jahres ein besonderes allergnädigstes Patent publiciren lassen / wobey es auch nochmahlen sein unänderliches Bestehen hat. Nunmehr aber / da die Plage der Contagion in denen Oesterreichischen Erblanden insgemein / wie auch ins besondere in dem Königreich Böhmen sehr überhand nimmet / finden Wir Uns zu der Sicherheit Unserer Lande genöthiget / keinen Juden / so aus Oesterreich / Mähren und dem Königreich Böhmen kommen / in Unser Herzogthum Magdeburg und Grasschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit einigen fernern Eintritt zu verstatten / so lange die Gefahr einiger ansteckenden Seuchen in solchem Reich und Erblanden wirklich vorhanden; Dahero Wir Unsern eingangs erwähnten Ständen und Bedienten hiermit allergnädigst und alles Ernütes anbefehlen / hierauf ein wachendes Auge zu haben / und durchaus keine daher kommende Juden / ohne einigen Unterscheid / sie mögen Pässe haben oder nicht / ferner passiren zu lassen / sondern dieselben schlechterdings abzuweifen / damit bey diesen gefährlichen Zeiten / alles Unglück / so viel es auf menschliche Vorsichtigkeit ankömmet / verhütet werden möge / und werden diejenige / so auf denen Grängen / Passagen und an den Ströbmen wohnen / sich hierunter fürnehmlich ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit und der Uns geleisteten theuren Pflicht sorgfältigst zu erinnern / und solchergestalt sich vor aller Verantwortung und der in Unsern Edictis benandten schweren Straffe eigentlich zu hüten wissen. Uhrkundlich unter Unserm in das Herzogthum Magdeburg verordneten Regierungs. Secret. Geben Halle den 25. Augusti 1713.

47



Friderich Wilhelm.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image due to bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script, also appearing as a mirror image due to bleed-through from the reverse side.



Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or date, appearing as a mirror image due to bleed-through from the reverse side.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

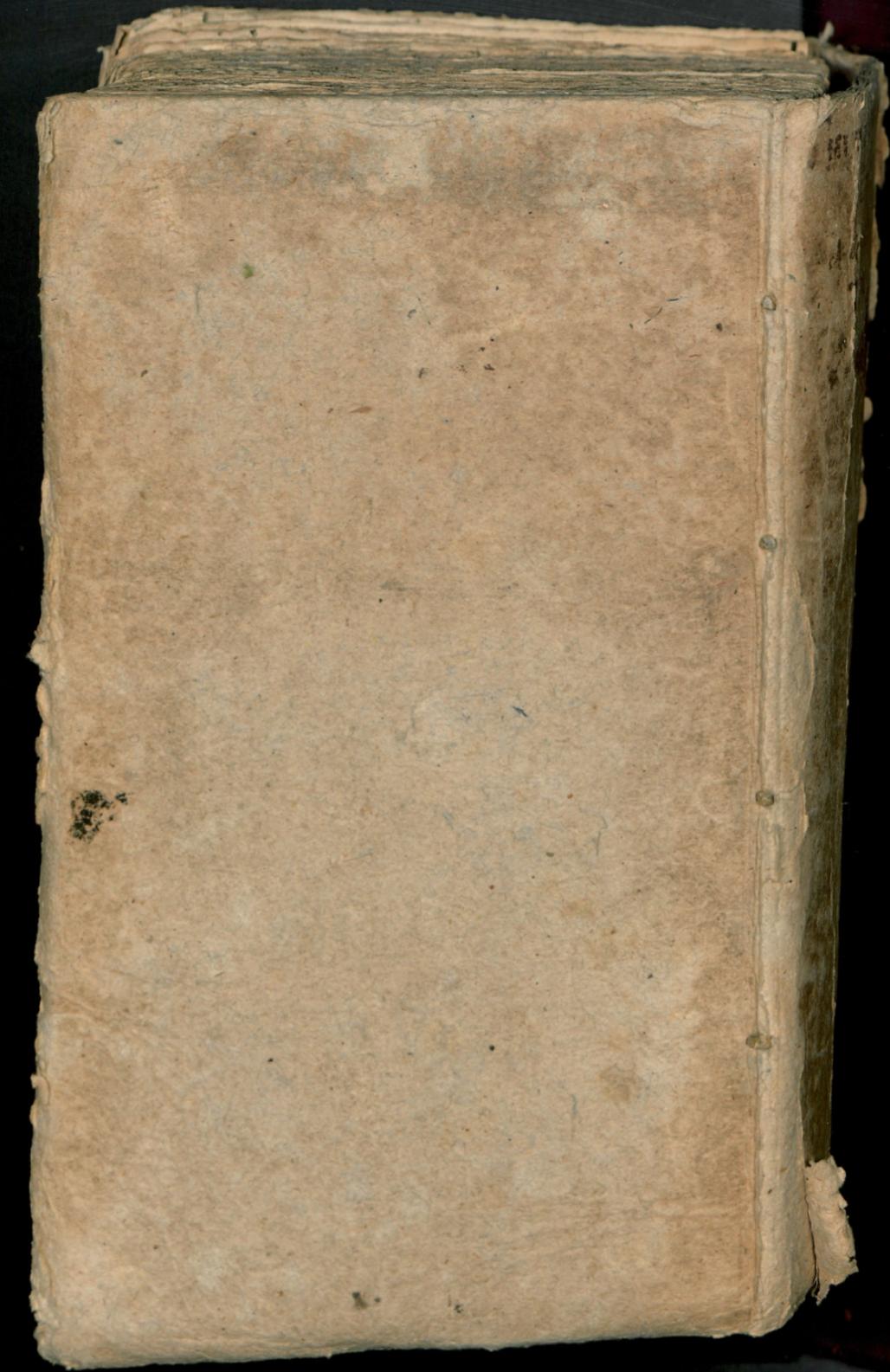
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat







son Gottes

enburg/ des Heil. Röm.
 n / Neufchatel und Vallen-
 huben und Benden/ zu Mecklen-
 zu Halberstadt/ Minden/ Samin/
 oppin / der Marck / Ravensberg/
 Arquis zu der Behre und Blifins
 c. Entbieten Unserm Dohm
 ermeister / und Râthen in denen
 und der Graffschafft Mansfeld
 n dann leider ! ohne dem bekindt/
 d Stâdten von neuen ausgebro
 dißfalls öffentlich publicirten
 so wohl Unsere Bediente / als alle
 ynen ist / Unsere Ungnade und die
 agenden sonderbahren Gnade und
 von Unseren Grânzen abgewen
 dir aber dabey erwogen / daß die
 m Lande in das andere gebracht/
 2. Jahres ein besonderes aller
 Nunmehr aber / da die Plage
 h Böhmen sehr überhand nim
 en und dem Königreich Böhmen
 fernern Eintritt zu verstätten / so
 ahero Wir Unsern eingangs er
 Auge zu haben / und durchaus
 assen / sondern dieselben schlech
 gkeit ankömmet / verhütet wer
 unter fürnehmlich ihrer aller
 vor aller Verantwortung und
 das Herzogthum Magdeburg

47

